De Martini
PANNEN- & BERGUNGSDIENST

Allgemeine Mietbedingungen

für die Vermietung von Kraftfahrzeugen · Stand: 11/2026

1. Geltungsbereich

Diese Mietbedingungen gelten für alle Verträge über die Vermietung von Kraftfahrzeugen durch den Pannen- und Bergungsdienst De Martini e.K., Inh. Jörg Baumheier, Industriestraße 20, 91207 Lauf an der Pegnitz (nachfolgend „Vermieter"). Schriftlich oder in Textform getroffene Individualvereinbarungen, insbesondere Rahmenvereinbarungen mit Firmenkunden, gehen diesen Bedingungen vor.

2. Mieter, Fahrer, Kostenträger

(1) Das Fahrzeug darf vom Mieter sowie von jeder Person geführt werden, der der Mieter es überlässt, sofern sie das Mindestalter erreicht hat und einen gültigen Führerschein der erforderlichen Klasse besitzt (berechtigter Fahrer). Das Mindestalter beträgt für Kleinwagen 19 Jahre, für Mittelklassewagen 21 Jahre und für Oberklassewagen 25 Jahre. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Der Mieter hat sich vor der Überlassung von der Berechtigung des Fahrers zu überzeugen.

(2) Der Mieter muss bei Übergabe einen gültigen Führerschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis im Original vorlegen. Er hat das Handeln jedes Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieser Mietbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 9, gelten auch zugunsten des berechtigten Fahrers.

(3) Ist ein abweichender Kostenträger (z. B. Versicherung, Firma) eingetragen, rechnet der Vermieter im Rahmen der Kostenzusage mit diesem ab. Kosten, die der Kostenträger nicht oder nicht vollständig übernimmt (z. B. Überschreitung der zugesagten Miettage, Kraftstoff, Mehrkilometer, Selbstbeteiligung), trägt der Mieter.

3. Fahrzeug, Mietzeit und Berechnung

(1) Der Vermieter schuldet ein Fahrzeug der vereinbarten Tarifgruppe, nicht ein bestimmtes Modell. Er kann ohne Aufpreis ein gleichwertiges oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung stellen. Steht kein Fahrzeug der vereinbarten Gruppe zur Verfügung, erstattet der Vermieter bereits geleistete Zahlungen; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Ziffer 11.

(2) Die Miete wird je angefangene 24 Stunden ab dem im Vertrag eingetragenen Übergabezeitpunkt berechnet. Wird das Fahrzeug bis zu 59 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, wird kein weiterer Miettag berechnet; bei späterer Rückgabe je angefangene 24 Stunden ein weiterer Miettag. Weitergehende Ansprüche des Vermieters wegen verspäteter Rückgabe (z. B. Kosten eines Ersatzfahrzeugs für den Folgemieter) bleiben vorbehalten.

(3) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mietpreises für nicht genutzte Miettage.

4. Preise, Kilometer, Zahlung, Kaution

(1) Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Preise und ergänzend die bei Vertragsschluss gültige Preisliste des Vermieters. Sofern im Mietvertrag nichts anderes angekreuzt ist, sind alle gefahrenen Kilometer im Mietpreis enthalten. Ist eine Kilometerbegrenzung vereinbart, werden darüber hinaus gefahrene Kilometer zum vereinbarten Preis je Kilometer berechnet. Ein Ausfall des Kilometerzählers ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Mietpreis ist bei Rückgabe des Fahrzeugs fällig und kann mit Karte bezahlt werden. Erfolgt die Abrechnung per Rechnung, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs kann der Vermieter eine Mahngebühr von 5,00 € berechnen; gegenüber Unternehmern bleibt die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB unberührt.

(4) Der Vermieter kann eine Kaution in der im Mietvertrag genannten Höhe verlangen. Sie wird nach Rückgabe mit offenen Forderungen verrechnet und im Übrigen unverzüglich erstattet.

5. Reservierung und Stornierung

(1) Storniert der Mieter eine verbindliche Reservierung, gilt: bis 4 Tage vor Mietbeginn kostenfrei; bis 24 Stunden vor Mietbeginn 50 % des vereinbarten Mietpreises; bei späterer Stornierung oder Nichtabholung 100 % des vereinbarten Mietpreises.

(2) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Stornierungen bedürfen der Textform, z. B. per E-Mail an info@demartini.de.

(4) Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen zu einem festen Termin nicht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

6. Übergabe, Rückgabe, Tank, Reinigung

(1) Das Fahrzeug wird vollgetankt, verkehrssicher, mit der Jahreszeit entsprechender Bereifung sowie mit Warndreieck, Verbandkasten, Warnweste, Fahrzeugschein und einem Fahrzeugschlüssel sowie – bei Plug-in-Hybridfahrzeugen, soweit im Mietvertrag vermerkt – mit Ladekabel übergeben. Der Zustand wird bei Übergabe und Rücknahme im Mietvertrag festgehalten. Erkennbare Mängel und Schäden hat der Mieter vor Fahrtantritt anzuzeigen. Schneeketten werden vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt während der Geschäftszeiten an der Mietstation vollgetankt und – abgesehen von üblicher Abnutzung – im Zustand der Übergabe zurückzugeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten (z. B. Schlüsseleinwurf) ist nur nach Absprache möglich; die Zustandsprüfung erfolgt dann am nächsten Werktag.

(3) Ist eine Rückgabe an einem anderen Ort vereinbart (z. B. Abholung bei einem Autohaus), endet die Mietzeit für die Berechnung mit dem Abstellen des Fahrzeugs und der Übergabe der Schlüssel zum vereinbarten Zeitpunkt. Stellt der Mieter das Fahrzeug ohne Vereinbarung an einem anderen Ort ab, trägt er die Kosten der Rückführung zur Mietstation.

(4) Erfolgt die Rückgabe ohne persönliche Übergabe an den Vermieter, hat der Mieter den Zustand des Fahrzeugs unmittelbar nach dem Abstellen durch Fotos zu dokumentieren (alle vier Seiten, Innenraum, Kilometerstand und Tankanzeige) und diese unverzüglich per E-Mail an info@demartini.de zu übermitteln. Die Fotos dienen auch dem Schutz des Mieters vor der Zurechnung später entstandener Schäden.

(5) Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, berechnet der Vermieter den fehlenden Kraftstoff nach Litern zum ortsüblichen Tankstellenpreis am Rückgabetag zuzüglich einer Tankservicepauschale von 20,00 € inkl. MwSt. Die Fehlmenge wird anhand der beim Nachtanken tatsächlich getankten Menge ermittelt. Weist der Mieter durch einen Tankbeleg nach, dass er unmittelbar vor der Rückgabe vollgetankt hat, entfällt die Berechnung.

(6) Bei Hybridfahrzeugen bezieht sich die Tankregelung ausschließlich auf den Kraftstoff. Ein bestimmter Ladezustand der Batterie wird bei Übergabe nicht geschuldet und bei Rückgabe nicht berechnet.

(7) Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge; das Rauchen (auch von E-Zigaretten) im Fahrzeug ist untersagt. Tiere dürfen nur nach Absprache und in geeigneten Transportboxen befördert werden.

(8) Bei grober Verunreinigung wird eine Reinigungspauschale gemäß Preisliste berechnet; ist ein höherer Aufwand erforderlich (z. B. Geruchsbeseitigung nach Rauchen, Polsterreinigung), wird dieser nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Eine grobe Verunreinigung liegt vor, wenn das Fahrzeug über eine übliche Reinigung hinaus gereinigt werden muss, insbesondere bei Rauch- oder anderen starken Gerüchen, Tierhaaren, Flecken auf Sitzen, Teppichen oder Himmel, Essens- und Getränkeresten, Abfällen, Erbrochenem sowie größeren Mengen Sand, Erde oder Schlamm im Innenraum. Übliche Gebrauchsspuren und normaler Straßenschmutz sind keine grobe Verunreinigung.

7. Nutzung des Fahrzeugs

(1) Der Mieter hat das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, die Betriebsvorschriften und Warnleuchten zu beachten, die Ladung ordnungsgemäß zu sichern und das zulässige Gesamtgewicht einzuhalten. Das Fahrzeug ist stets zu verschließen; der Fahrzeugschlüssel darf nicht im Fahrzeug verbleiben. Der Fahrzeugschein ist im Handschuhfach mitzuführen.

(2) Untersagt sind insbesondere: Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder fahruntüchtig machenden Medikamenten; motorsportliche Veranstaltungen, Rennen und Fahrsicherheitstrainings; Weitervermietung und gewerbliche Personenbeförderung; Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe; Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge; Fahrten abseits befestigter Straßen.

(3) Fahrten ins Ausland sind ohne gesonderte Zustimmung nur in folgende Länder gestattet: Belgien, Dänemark, Finnland, Gibraltar, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich sowie Frankreich, Italien und Spanien (jeweils nur Festland, keine Inseln).

(4) Fahrten in die folgenden Länder sind nur nach gesonderter, vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter gestattet: Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Vatikanstadt und Zypern.

(5) Die Ein- und Durchreise in alle übrigen Länder ist untersagt. Ein Auslandsaufenthalt darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Verbringt der Mieter das Fahrzeug in ein nicht gestattetes Land oder versucht er dies, kann der Vermieter das Fahrzeug durch Polizei oder Grenzbehörden sicherstellen lassen und den Vertrag fristlos kündigen (Ziffer 10). Die Kosten der Sicherstellung und Rückführung trägt der Mieter; die Haftungsbeschränkung entfällt nach Ziffer 9 Abs. 4.

8. Panne, Unfall, Diebstahl

(1) Bei einer Panne oder einem technischen Defekt hat der Mieter zunächst den Vermieter zu verständigen (Tel. 09123 / 134 85). Der Vermieter organisiert die Pannenhilfe bzw. ein Ersatzfahrzeug. Abschlepp- oder Pannendienste darf der Mieter nur in Notfällen selbst beauftragen, wenn der Vermieter nicht erreichbar ist. Die Kosten einer Panne trägt der Vermieter, es sei denn, der Mieter hat sie zu vertreten (z. B. Fehlbetankung, leergefahrener Tank, Bedienfehler).

(2) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen – auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter – und den Vermieter unverzüglich zu informieren.

(3) Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat Namen und Anschriften der Beteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen festzuhalten und dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht mit Skizze sowie Fotos der Schäden zu übergeben.

(4) Reparaturen und Werkstattaufträge dürfen ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Vermieters beauftragt werden.

9. Versicherungsschutz und Haftung des Mieters

(1) Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Zusätzlich besteht eine Vollkaskoversicherung, die Unfallschäden sowie Teilkaskoschäden (z. B. Diebstahl, Brand, Glasbruch, Sturm, Hagel, Zusammenstoß mit Wild) umfasst.

(2) Für Schäden am Fahrzeug, dessen Verlust sowie Folgekosten (z. B. Abschlepp- und Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfall) haftet der Mieter je Schadensfall nur bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn der Mieter oder Fahrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens – insbesondere bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder bei Missachtung von Durchfahrtshöhen – haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 entfällt ferner ganz oder teilweise, wenn der Schaden durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei einer nach Ziffer 7 untersagten Nutzung entstanden ist oder wenn der Mieter eine Pflicht nach Ziffer 8 (insbesondere durch unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat; Abs. 3 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang des Schadens ursächlich war.

(5) Nicht von der Haftungsbeschränkung erfasst sind Schäden durch Bedienfehler (z. B. Fehlbetankung), Innenraumschäden, Schäden durch die Ladung oder deren unzureichende Sicherung sowie der Verlust oder die Beschädigung von Schlüssel, Fahrzeugpapieren, Ladekabel und sonstigem Zubehör.

(6) Für den Mietausfall, soweit er nicht von der Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 erfasst ist, haftet der Mieter höchstens in Höhe des vereinbarten Tagesmietpreises für jeden Tag, an dem das Fahrzeug infolge des Schadens nicht vermietet werden kann. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Bußgelder, Verwarnungsgelder, Mautgebühren sowie Park- und Abschleppkosten, die während der Mietzeit anfallen, trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, den zuständigen Behörden sowie dem Fahrzeugeigentümer die Daten des Mieters bzw. Fahrers mitzuteilen. Stellt der Fahrzeugeigentümer (Leasing- bzw. Langzeitvermieter) dem Vermieter für die Bearbeitung eines solchen Vorgangs eine Gebühr in Rechnung, hat der Mieter diese in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten, sofern der Verstoß während der Mietzeit begangen wurde. Für den eigenen Bearbeitungsaufwand (Prüfung, Fahrerermittlung, Weiterleitung) berechnet der Vermieter zusätzlich eine Aufwandspauschale von 25,00 € inkl. MwSt. je Vorgang. Gebühr und Pauschale entfallen, wenn der Mieter nachweist, dass der Vorgang unberechtigt war oder er bzw. der Fahrer den Verstoß nicht zu vertreten hat; die Pauschale ermäßigt sich, soweit der Mieter einen geringeren Aufwand nachweist.

(8) Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs verjähren in sechs Monaten ab Rückgabe des Fahrzeugs (§ 548 BGB). Wurde ein Unfall polizeilich aufgenommen, werden die Ansprüche erst fällig, sobald der Vermieter Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte erhalten hat, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Der Vermieter wird sich unverzüglich um Akteneinsicht bemühen und den Mieter über deren Zeitpunkt informieren.

10. Kündigung und Rückholung

(1) Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen und das Fahrzeug sofort zurückverlangen, wenn der Mieter bei Vertragsschluss falsche Angaben gemacht hat, das Fahrzeug vertragswidrig nutzt (Ziffer 7), es in ein nicht gestattetes Land verbringt oder mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Kommt der Mieter der Herausgabe nicht nach, darf der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zurückholen.

(2) Wird das Fahrzeug nicht spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben und ist der Mieter nicht erreichbar, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug über die GPS-Ortung zu lokalisieren, es zurückzuholen und Strafanzeige zu erstatten.

11. Haftung des Vermieters, zurückgelassene Gegenstände

(1) Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gefundene Gegenstände werden vier Wochen aufbewahrt; der Mieter wird, soweit möglich, benachrichtigt. Nicht abgeholte Gegenstände darf der Vermieter danach entsorgen oder verwerten.

12. Pauschalen

Soweit in diesen Bedingungen, im Mietvertrag oder in der Preisliste Pauschalen vereinbart sind, bleibt dem Mieter der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

13. Datenschutz und GPS-Ortung

(1) Verantwortlich ist der Pannen- und Bergungsdienst De Martini e.K., Inh. Jörg Baumheier, Industriestraße 20, 91207 Lauf an der Pegnitz, info@demartini.de. Der Vermieter verarbeitet die im Mietvertrag angegebenen Daten (u. a. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Führerscheindaten) zur Durchführung des Mietvertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, insbesondere an einen eingetragenen Kostenträger, an Versicherungen im Schadensfall, an den Fahrzeugeigentümer (Leasinggeber) im Schadensfall, bei Ordnungswidrigkeiten, Auslandsfahrten oder dem Verdacht einer Unterschlagung sowie an Behörden bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten.

(2) Die Fahrzeuge sind mit GPS-Ortung ausgestattet. Standortdaten werden nur ausgewertet, soweit dies zum Schutz des Fahrzeugs erforderlich ist, insbesondere bei Diebstahl, Unterschlagung, Nichtrückgabe oder dem Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; berechtigtes Interesse am Schutz des Eigentums). Ein laufendes Bewegungsprofil des Mieters wird nicht erstellt.

(3) Die Daten werden nach Abwicklung des Vertrags gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Der Mieter hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, z. B. dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

14. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen der Textform. (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. (4) Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.